

(3) Einem Mitglied, das in dringendem Verdacht einer schweren Pflichtverletzung steht, kann der Vorstand die anwaltliche Tätigkeit bis zur Disziplinarentscheidung untersagen.

§23

Das Disziplinarverfahren wird entsprechend der Disziplinarverfahrensordnung für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte durchgeführt. Es endet mit dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme oder mit der Feststellung, daß keine Disziplinarmaßnahme erforderlich ist oder keine schuldhaftige Pflichtverletzung vorliegt.

§24

Beschwerden gegen Entscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes, des Vorsitzenden oder des Zweigstellenleiters kann das betreffende Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnisnahme der Entscheidung schriftlich mit Angabe von Gründen beim Vorsitzenden Beschwerde einlegen.

(2) Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange statt, hat er innerhalb von 4 Wochen nach dem Eingang der Beschwerde eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

(3) Die Beschwerde gegen Disziplinarentscheidungen des Vorstandes richtet sich nach den Bestimmungen über die Durchführung von Disziplinarverfahren gegen Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte.

(4) Beschwerden gegen die zeitweilige Untersagung oder die Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit haben keine aufschiebende Wirkung.

§25

Inkrafttreten

Dieses Musterstatut tritt am 1. März 1981 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1980

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister der Justiz
Heusinger

**Anordnung
über die Bestätigung des Statuts
des Rechtsanwaltsbüros
für internationale Zivilrechtsvertretungen
vom 18. Dezember 1980**

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 1980 über die Kollegien der Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Das als Anlage beigefügte Statut des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen wird bestätigt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. August 1967 über die Bestätigung des Statuts des Rechtsanwaltsbüros für

internationale Zivilrechtsvertretungen (GBl. II Nr. 79 S. 563) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1980

Der Minister der Justiz

I.V.: Dr. Kern
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Rechtsanwaltsbüros
für internationale Zivilrechtsvertretungen**

Stellung und Aufgaben des Rechtsanwaltsbüros

§ 1

(1) Im Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen (nachfolgend Rechtsanwaltsbüro genannt) haben sich Rechtsanwälte der Deutschen Demokratischen Republik freiwillig vereinigt, um spezifische Aufgaben der juristischen Beratung und Vertretung von inländischen und ausländischen Bürgern und juristischen Personen in internationalen Zivilrechtsangelegenheiten wahrzunehmen.

(2) Das Rechtsanwaltsbüro ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Rechtsanwaltsbüro wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch einen von ihm hierzu schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter vertreten.

§ 2

Die Mitglieder des Rechtsanwaltsbüros stellen sich die Aufgabe, auf dem Gebiet des Zivil-, Handels-, Familien- und Arbeitsrechts

- a) die Rechte und berechtigten Interessen von Bürgern und juristischen Personen der Deutschen Demokratischen Republik in anderen Staaten und in Berlin-West wahrzunehmen;
- b) die in der Deutschen Demokratischen Republik gesetzlich garantierten Rechte und Interessen ausländischer Bürger und juristischer Personen wahrzunehmen, sie insbesondere vor Gerichten und Schiedsgerichten in der Deutschen Demokratischen Republik zu vertreten;
- c) inländischen und ausländischen Bürgern und juristischen Personen in internationalen Zivilrechtsangelegenheiten sonstige rechtliche Hilfe zu erweisen, insbesondere Rechtsgutachten zu erstatten und andere Arten der rechtlichen Beratung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durchzuführen.

§ 3

Das Rechtsanwaltsbüro sowie auch seine Mitglieder nehmen alle Handlungen vor, die zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

§ 4

(1) Das Rechtsanwaltsbüro nimmt darauf Einfluß, daß seine Mitglieder die ihnen von den Auftraggebern erteilten Aufträge gewissenhaft und mit hoher Sachkunde wahrnehmen. Es fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder und befähigt sie, pflichtbewußt den hohen beruflichen Anforderungen eines Rechtsanwalts gerecht zu werden.